

Kommentar der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung

1. Einleitung

Zur Umsetzung der Stossrichtung 5 der neuen Personalpolitik, «Erhalt der Gesundheit und Förderung des Wohlbefindens», musste die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (SGA) in der Kantonsverwaltung angepasst werden. Mit dieser Revision sollen auch die Änderungen auf Ebene der Branchenlösung Nr. 48 berücksichtigt werden, da deren Umsetzung in der SGA-Verordnung geregelt wird. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Branchenlösung Nr. 48 eine Grundlage, ein Instrument zur Etablierung des SGA-Systems beim Staat Freiburg ist, um die gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich SGA zu erfüllen und die Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten zu senken.

2. Kommentar der einzelnen geänderten Artikel

Art. 1

In Absatz 1 Bst. a) wird die in der Kantonsverwaltung verwendete Branchenlösung benannt. Im Vergleich zum geltenden Verordnungstext, in dem auf die gemeinsame Branchenlösung «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen» Bezug genommen wird, wurde die Bezeichnung der Branchenlösung geändert. Diese wurde nämlich von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), die sie evaluiert, genehmigt und deren Qualität garantiert, als Branchenlösung Nr. 48 «Gesundheit und Arbeitssicherheit in den kantonalen Verwaltungen» bezeichnet. Es handelt sich um die Branchenlösung für die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärztinnen und -ärzten und anderen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Branchenlösung Nr. 48 wurde 2020 rezertifiziert, und sie wird auch künftig alle 5 Jahre in einem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung rezertifiziert.

[EKAS - Branchenlösungen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

[EKAS ASA-Lösungen - Wegleitung Branchenlösungen \(ekas-asaloesungen.ch\)](https://www.ekas-asaloesungen.ch)

Nach Anhang 4 der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 stellt eine Branchenlösung den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an.

Art. 3

In Absatz 1 wird genauer angegeben, was das SGA-Sicherheitssystem des Staats Freiburg umfasst, das sich aus der Branchenlösung ergibt:

- Grundsätze der Politik, die vom Staatsrat bestimmt werden (Art. 5)
- eine unter Punkt 2 des SGA-Referenzhandbuchs präzierte Organisation
- Referenzdokumente wie das SGA-Referenzhandbuch und die SGA-Handbücher der verschiedenen Verwaltungseinheiten, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

- besondere Aktionen und Massnahmen wie in den Referenzdokumenten angegeben

Art. 5

Absatz 2 wurde aufgehoben, da der Staatsrat die Grundsätze der Politik definiert, aber bisher nie das SGA-Referenzhandbuch genehmigt hat. Da der Inhalt des Handbuchs sehr technisch ist, ist es tatsächlich von Vorteil, wenn die SGA-Kommission es genehmigt und validiert (s. Art. 8 Abs. 2 Bst. f).

Das SGA-Handbuch ist ein Dokument, das die verschiedenen Phasen der Umsetzung der Branchenlösung detailliert beschreibt. Es ist nach den 10 Punkten der ASA-Systematik sowie dem Punkt der Gesundheitsförderung gegliedert, den der Staat Freiburg besonders hervorheben möchte.

[EKAS ASA-Lösungen - 10 Punkte ASA-Systematik \(ekas-asaloesungen.ch\)](https://www.ekas-asaloesungen.ch)

Art. 6

Absatz 2 wurde mit der Branchenbezeichnung «Branchenlösung Nr. 48» gemäss EKAS angepasst (s. Art. 1 Abs. 1)

Art. 7

Absatz 5 wurde entsprechend der Erklärung im Kommentar zu Artikel 11 angepasst.

Art. 8

Der Stossrichtung 5 der Strategie der vom Staatsrat 2020 verabschiedeten Personalpolitik mit dem Ziel "Erhalt der Gesundheit und Förderung des Wohlbefindens". Das Gesamtkonzepts der Branchenlösung Nr. 48, wonach eine der Aufgaben der SGA-Kommission darin besteht, die Branchenlösung in der Kantonsverwaltung zur Anwendung zu bringen. Daher wurde es als notwendig erachtet, der SGA-Kommission die folgende Aufgabe hinzuzufügen (Absatz 2 Buchstabe d): "Sie schlägt die Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung vor". Ausserdem muss der Arbeitgeber nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnung 3 (ArGV 3) alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren.

Das Referenzhandbuch für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der SGA-Kommission und das Referenzhandbuch für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der SGA-Leiterinnen und Leiter, wie in der Verordnung erwähnt, Version 2015, existieren nicht mehr. Neu gibt es ein einheitliches Referenzhandbuch «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz», bezeichnet als SGA-Referenzhandbuch des Staats Freiburg, weshalb Buchstabe e) von Absatz 2 geändert wurde.

Buchstabe f) wurde angepasst, weil die SGA-Kommission das SGA-Referenzhandbuch genehmigt, wie im Kommentar zu Artikel 5 Abs. 2 erläutert.

Art. 9

Absatz 2 besagt, dass das SGA-Referenzhandbuch für Verwaltungseinheiten, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind, an die Besonderheiten ihrer Tätigkeiten angepasst und ergänzt wird, wie z. B. die Umsetzung von Massnahmen in Bezug auf mechanische, elektrische und thermische Gefahren oder die Verwendung schädlicher Stoffe. Im Vergleich zum geltenden Verordnungstext, in dem das Referenzhandbuch erwähnt wird, wie im Kommentar zu Artikel 8 Buchstabe e angegeben, wurde die Bezeichnung in SGA-Referenzhandbuch geändert.

Art. 11

Es wird präzisiert, dass die Spezialistin oder der Spezialist der Arbeitssicherheit für die **Umsetzung** des SGA-Systems zuständig ist, während jede/r Vorgesetzte die Hauptverantwortung für ihre/seine eigene Verwaltungseinheit trägt, da Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weitgehend Führungsaufgaben sind. Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit tragen eher eine technische Verantwortung.

Die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit.

Gemäss eidgenössischer Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit: Arbeitsärztinnen und -ärzte, Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker, Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure und Sicherheitsfachleute. Gemäss dem Gesamtkonzept der Branchenlösung Nr. 48 koordiniert eine Spezialistin oder ein Spezialist der Arbeitssicherheit die Umsetzung der Lösung in der Kantonsverwaltung. Das Amt für Personal und Organisation, das die Aufgabe als Fachstelle übernimmt, muss demnach eine Spezialistin oder einen Spezialisten der Arbeitssicherheit anstellen.

Art. 14

Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text. Dort wird «correspondant ou correspondante CSS» in Übereinstimmung mit dem SGA-Referenzhandbuch in «correspondant ou correspondante SST» geändert. Die deutsche Fassung enthält bereits die Bezeichnung « SGA-Kontaktperson ».

Art. 15

Diese Änderungen betreffen nur den französischen Text. Dort wird «délégué-e DSS in «délégué-e SST» geändert. Die deutsche Fassung enthält bereits die Bezeichnung «die oder der SGA-Delegierte».